

Mediation im Familienrecht

Willenbacher, Barbara

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Willenbacher, B. (2006). Mediation im Familienrecht. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 2324-2331). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-143804>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Mediation im Familienrecht

Barbara Willenbacher

Einleitung

Familienmediation folgt der Methode der Mediation, der außergerichtlichen Schlichtung nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, des positiven Interessensausgleichs, der Unparteilichkeit eines dritten Schlichters oder einer Schlichterin vor allem durch die Spiegelung der zukünftigen Interessen und Gefühle der Parteien, ihrer Selbsterkenntnis und Selbstorganisation auf der Basis des Willens zur Einigung. Die Mediation stellt hierbei den Weg zur Einigung dar, das Ergebnis der Einigung bleibt zu Beginn des Prozesses offen und ist nicht rechtlich determiniert. Da die Mediation keinen Konflikttypus ausschließt, außer denjenigen, in deren Falle die oben genannten Prinzipien nicht zum Tragen kommen könnten, wäre sie im Prinzip ubiquitär wie bei allen Wirtschafts- oder internationalen Konflikten bei allen Familienkonflikten einsetzbar. Familienmediation wird jedoch vor allem zur Vermeidung von Streitigkeiten vor dem Familiengericht empfohlen und genutzt. Insbesondere zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs des so genannten abwesenden Elternteils, bei dem die Kinder nicht wohnen, nehmen Eltern Familienmediation war, um eine Klärung und Einigung herbeizuführen, zum Teil bereits vor Einleitung des Scheidungsverfahrens, vielfach jedoch auch um bereits aufgetretene Konflikte während und nach dem Scheidungsverfahren beizulegen. Die Regelung der ökonomischen Scheidungsfolgen wird hingegen in geringerem Umfang durch Familienmediation geregelt (Weinmann-Lutz 2001). Familienmediation wurde in den USA, insbesondere in Kalifornien populär, als im Rahmen der Institutionalisierung der die Scheidung überdauernden gemeinsamen elterlichen Sorge nach einem Instrument zur Verhinderung juristisch streitiger Regelungen vor Gericht gesucht wurde (Plätzhorn 2000). Hier zeigt sich die erste Abweichung vom Prinzip der Mediation – im Prinzip ist hier die Einigung nicht mehr ergebnisoffen, denn die Einigung auf die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird präferiert. Dies bestätigt sich auch bei einer Durchsicht der jeweiligen Ansätze in Deutschland und England.

Familienmediation als Alternative zum Verfahren?

Familienmediation wird als Alternative zum Gerichtsverfahren propagiert, eine Alternative, die als kostengünstiger, effektiver und zeitsparender bezeichnet wird. Da sie auf der Basis der Kooperation der Eltern Regelungen begünstigt, seien diese selbstbestimmter und daher in der Zukunft bindender für die Parteien. Familienmediation führe zu hohen Einigungsraten und hoher Parteilzufriedenheit (Buchholz-Graf u.a. 1998).

Hierbei kommt es zu einer verzerrten Darstellung des Gerichtsverfahrens, das als negatives Gegenbild gezeichnet wird und zwar als fremdbestimmt, Streit induzierend und vertiefend und die gemeinsame Verantwortung negierend im Rahmen eines exzessiven Parteiverfahrens, das Gewinner und Verlierer produziert.

In vielen Ländern und – so auch in den USA – vermag die Einigung durch Familienmediation nicht das Gerichtsverfahren zu ersetzen. So ist in den USA in zehn Staaten ein Sorgerechtsplan vorzulegen. Im Falle streitiger Vorschläge wird dann in einigen Staaten versucht, im Rahmen der gerichtsnahen Familienmediation eine Einigung herbeizuführen (Kostka 2004). Familienmediation begleitet insofern das Scheidungs- bzw. Sorgerechtsverfahren: die erzielte Einigung wird danach in das Verfahren eingebracht. Dies gilt ebenfalls in Frankreich, wo trotz fortdauernder gemeinsamer elterlicher Sorge nach Scheidung oder Trennung (bei nichtverheirateten Eltern; welche die gemeinsame elterliche Sorge erwerben, wenn sie innerhalb eines Jahres die Elternschaft anerkannt haben) vor dem Familiengericht eine Regelung über den Aufenthalt der Kinder und den Umgang vorgelegt werden muss. Und auch in Österreich und der Schweiz vermag eine außergerichtliche Regelung die formale gerichtliche Regelung nicht zu ersetzen. Diese formale gerichtliche Regelung hat jedoch meist den Charakter einer notariellen Beurkundung einer durch die Eltern und/oder die Anwälte und Anwältinnen getroffenen Einigung und nur in wenigen Fällen den Charakter eines streitigen Gerichtsurteils, das zwischen zwei gegensätzlichen Anträgen der Eltern abwägt (Davis/Pearce 1998).

In Deutschland beschränkt sich, im Gegensatz zu den USA, Frankreich, Österreich und der Schweiz, wo alle Fälle elterlicher Sorge nach der Scheidung, trotz andauernder gemeinsamer elterlicher Sorgemöglichkeit, vor Gericht behandelt werden, die gerichtliche Aktivität auf diejenigen Fälle, in denen ein Antrag auf alleinige elterliche Sorge vorliegt – auch in den Fällen, in denen unstrittige Anträge auf alleinige elterliche Sorge eingereicht werden. Dies gilt natürlich erst recht in den Fällen, in denen streitige Anträge (ein Elternteil Antrag auf alleinige elterliche Sorge/ein Elternteil Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge oder beide Elternteile beantragen jeweils die alleinige elterliche Sorge für sich) gestellt werden. Von der Möglichkeit, keinen Antrag zu stellen und ohne gerichtliche Intervention die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten, machen mittlerweile 80 Prozent der Eltern Gebrauch

(Willenbacher 2005). Hätten sich die Eltern durch Familienmediation darauf geeinigt, keinen Antrag zu stellen, so würde in diesem Fall die Familienmediation das Gerichtsverfahren ersetzen. Auch in England und Wales führt eine Einigung der Eltern, keinen Antrag aufgrund des *Children Act* von 1989 zu stellen, zur Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge, ohne dass ein formales Gerichtsverfahren erforderlich wäre.

Nur in einem Teil der geschilderten Familienrechtsspezifika stellt die Familienmediation also eine Alternative zum Gerichtsverfahren dar, in den meisten westlichen Ländern begleitet sie vielmehr Familiengerichtsverfahren.

Hohe Streitquote konventioneller Familienverfahren?

Dieses Verfahren verlief in der Vergangenheit, als alle Fälle elterlicher Sorge vor Gericht geregelt werden mussten, jedoch in der Regel unstreitig und nicht überwiegend hochstreitig wie viele Autoren und Autorinnen vermuten, die die Vorzüge der Familienmediation darstellen. Die Möglichkeit der streitigen Ausgestaltung führt nicht notwendig zu einer konflikthaften Nutzung dieser Möglichkeiten (Caesar-Wolf/Eidmann/Willenbacher 1983). Die Mehrzahl der Verfahren verlief vielmehr in vielen Ländern der westlichen Welt unabhängig von dem Prozessrecht und jeweiligem materiellen Recht unstreitig. Nur in ungefähr zehn Prozent wurden streitige Anträge gestellt (Maccoby/Mnookin 1992). Dies wird von den untersuchenden Rechtssoziologen und Rechtssoziologinnen auf die streitvermeidende professionelle Intervention der Rechtsanwälte zurückgeführt (Bastard 2002), die die Eltern auf die notwendige zukünftige Kooperation wegen der gemeinsamen Kinder verweisen, selbst dann, wenn Eltern eine streitige Auseinandersetzung bevorzugt hätten (Eekelaar/Maclean/Beinhart 2000).

Kostenreduktion durch Familienmediation infolge der Reduktion der Streitquote?

Während in Deutschland aufgrund der Kostenstruktur, der staatlich festgelegten Anwaltsgebühren in Abhängigkeit vom ebenfalls festgelegten Streitwert, und wegen des geringen Streitwerts der elterlichen Sorge ein Streit um elterliche Sorge und Umgang relativ kostengünstig verläuft – kann ein Sorgerechtsstreit in den USA oder England und Wales aufgrund der frei vereinbarten Gebühren und hoher Stunden-

sätze der Anwälte und Anwältinnen hohe Kosten verursachen (Murch 1980). Trotzdem zeigen alle rechtssoziologischen Untersuchungen, dass Anwälte und Anwältinnen in den USA und England und Wales von streitigen Verfahren abraten und ihre Klienten und Klientinnen bedrängen, sich unstreitig zu einigen (Sarat/Felstiner 1995). Und obwohl die elterlichen Sorge- oder Umgangsverfahren in den USA und England und Wales im Gegensatz zu deutschen Verfahren, die der freien Gerichtsbarkeit unterliegen, dem Dispositions- und Parteiprinzip des *adversary principle* zuzuordnen sind, neigen Anwälte nicht dazu, nach diesen Prinzipien streitig vorzugehen, was ihnen die Psychologen und Träger und Trägerinnen sozialer Berufe unterstellen. Selbst in klassischen Zivilprozessen um Leistungen bzw. Zahlungen aus Verträgen sind im Gegensatz zur Laienmeinung selbst in angelsächsischen Ländern die streitigen Verfahren in der Minderzahl (Davis 1988). Insofern ist die Aussage, Familienmediation sei kostengünstiger, in Frage zu stellen. Zeitmanagementuntersuchungen in Deutschland zeigen zudem, dass Anwälte pro Folgesache ungefähr eine halbe Stunde Zeit in die Beratung investieren, um Informationen zu sammeln (Hommerich 2001). Berücksichtigt man die Angaben von Familienmediatoren und Familienmediatorinnen, dass ungefähr fünf Sitzungen benötigt werden, deren Kosten mit ungefähr 80 bis 150 Euro angesetzt werden, so zeigt sich in der Regel zumindest kein Kostenvorteil für die Familienmediation, da die anwaltliche Beratungsstunde nicht höher angesetzt wird. Bei Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangs ist zudem die Beratung beider Parteien durch einen Anwalt möglich. Und da einzelne Sorgerechts- und Umgangsverfahren in der Regel laut Justizstatistik nicht länger als sechs Monate dauern (Statistisches Bundesamt, Familiengerichte 2003), kann auch nicht von einer Zeitersparnis ausgegangen werden.

Nur in den USA trägt das Kostenargument, da hier im Falle der Nichteinigung der Eltern wie in Kalifornien Gutachter bzw. Gutachterinnen eingeschaltet werden und die teure Begutachtung durch die Eltern getragen werden muss. Die Anwälte und Anwältinnen verwenden das Argument steigender Kosten in der Regel selbst, um die Klienten und Klientinnen von weiteren Verfahrensschritten abzuhalten.

In England und Wales wurde hingegen durch den *Family Law Act* von 1996 in jedem Schritt des Verfahrens Zwangsfamilienmediation eingeschaltet, sofern die Parteien im Falle streitiger Auseinandersetzungen *legal aid* in Anspruch nehmen. Erst das Scheitern einer Vereinbarung berechtigt dann zur Nutzung von *legal aid*. Hier hofft der Staat auf eine Kostenersparnis durch die in der Regel von öffentlichen Stellen angebotene Familienmediation – eine Hoffnung, die sich, wie die Evaluation dieses Experiments zeigte, jedoch nicht erfüllt hat (Davis 2000). Für die Selbstzahler unter den Parteien ergibt sich ein moderater Preisvorteil bei 800 bis 1.200 Pfund pro Mediationssitzung. Auch hier ergibt sich Kostenvorteil nur aufgrund der hohen Stundensätze der englischen Anwälte und Anwältinnen. Im Falle

der im Vergleich zu England niedrigen kontinentalen Gebührensätze vermag der Kostenreduktionseffekt nicht aufzutreten.

Prinzip der Freiwilligkeit?

In Kalifornien und anderen Staaten der USA tritt ein weiterer Verzicht auf ein Prinzip der Mediation auf, nämlich auf das der Freiwilligkeit: Es existiert in dem geschilderten Umfang Zwangsmediation in streitigen Fällen, oder es kann wie auch in England und Frankreich Mediation durch das Gericht angeordnet werden. Darüber hinaus wird in einigen Gerichtsbezirken der USA auf die Unabhängigkeit der gerichtsnahen Mediatorinnen und Mediatoren verzichtet, da diese im Falle der Nichteinigung ihr Votum hinsichtlich der Lösung bzw. Entscheidung in der beratenen Angelegenheit abgeben (*recommended mediation*) und auch ins Kreuzverhör durch die Anwälte genommen werden können. Daher fühlt sich eine Minderzahl der Betroffenen (ein Fünftel bis ein Drittel) laut Befragungen in den USA und England durch Mediatoren, Mediatorinnen unter Druck gesetzt, zumal bei diesen Modellen der Zwangsmediation nur wenige Familienmediationssitzungen stattfinden.

In England und Wales waren jedoch nur 34 Prozent aller Klienten und Klientinnen nicht aufgrund eigener Initiative Klienten der gerichtsgelunden Familienmediation und zwar diejenigen, die wegen der Voraussetzungen von *legal aid* und aufgrund eines richterlichen Votums die Familienmediation nutzten. Unabhängige, nicht gerichtsgelundene Familienmediation, die in der Regel durch freie Träger der Wohlfahrtshilfe angeboten werden, werden jedoch seltener konsultiert im Vergleich zur gerichtsgelunden Familienmediation, die meist von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen (*court officer*) angeboten wird, wobei die Kosten staatlich subventioniert werden.

Auch in Frankreich kann der Richter, die Richterin die Familienmediation anordnen, wobei zunächst die Kosten staatlicherseits übernommen werden. Liegt jedoch die Zustimmung der Parteien zur Familienmediation vor, so wird diese gebührenpflichtig. Diese Gebühren werden bei *beneficiaires de l'aide judiciaire* ebenfalls übernommen, was bei einem Drittel der Fälle eintritt. Es wird jedoch extrem selten Familienmediation angeordnet, zumal diese Anordnungen sich bei nur wenigen Richtern konzentrieren (Moreau/MunozPerrez/Severin 2002).

In Deutschland hingegen wird die Familienmediation meistens von den Anwälten empfohlen, seltener vom Gericht; sie wird freiwillig vor oder während des Scheidungsverfahrens wahrgenommen. Ungefähr zwei bis drei Prozent der Einigungen bezüglich der elterlichen Sorge werden qua Mediation erzielt (Proksch 2002).

Höhere Einigungsraten?

In der Regel wird von höheren Einigungsraten bei der Familienmediation ausgegangen und unterstellt, dass dann die selbstbestimmten Bindungen eher eingehalten werden. Es liegen keine Belege für diese Vermutung vor. Nur für die Einigungsquoten liegen repräsentative Rechtstatsachenuntersuchungen vor. Über die Einhaltung von Vereinbarungen fehlen hingegen repräsentative Untersuchungen. Die Anwaltsuntersuchungen aus dem angelsächsischen Raum belegen jedoch, dass auch in konventionellen Verfahren hohe Einigungsquoten erzielt wurden (Davis/Cretney/Collins 1994). Dass insgesamt geringe Streitquoten üblich sind, zeigen zudem die Justizuntersuchungen in Frankreich (Belmokhtar 1999).

Die Einigungsquoten unterscheiden sich zudem erheblich nach der Klientel, welche die Familienmediation nutzt; im Falle der Zwangsmediation eher die unteren Schichten und im Falle der freiwilligen Mediation eher die Mittelschichten. Aber auch im Falle der Zwangsmediation variiert die Einigungsquote erheblich – so liegt diese in Kalifornien ungefähr bei 50 Prozent, in England hingegen nur bei 40 Prozent. Im Falle der freiwilligen Familienmediation liegen die Prozentsätze höher, ungefähr bei 50–60 Prozent in Fällen von Umgangs- und Aufenthaltsbestimmung der Kinder. Bei ökonomischen Scheidungsfolgen sinkt die Einigungsquote auch bei freiwilliger Mediation auf 30–40 Prozent. Die Einigungsquote übersteigt jedoch nicht diejenigen Einigungsquoten, die in der Vergangenheit Anwälte erzielt haben. Aber auch die Gerichte drängen auf Einigung in Familiensachen. Dies zeigt auch die österreichische Vergleichsuntersuchung, im Gerichtsverfahren wurden in Pflegschaftsverfahren zu 53 Prozent durch den Richter Kompromisse erzielt, während in der Kontrollgruppe der Familienmediation elterlicher Sorgerechtsregelungen zu 46 Prozent Vereinbarungen am Mediationsende getroffen wurden (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1997).

Zudem liegen erhebliche Unterschiede bei den statistischen Angaben über Erfolgsquoten vor, je nach dem, ob angegeben wird, wie viele Probanden in die Mediation gegangen sind, wie viele diese abgebrochen haben und wie viele derjenigen, die den Mediationsprozess abgeschlossen haben, sich geeinigt haben (Proksch 1998). Leider werden diese Daten nicht alle veröffentlicht, so dass die Einigungsquote naturgemäß hoch ist, wenn nur diejenige Klientel berücksichtigt wird, welche die Familienmediation bis zum Abschluss absolviert hat.

Nach Eleanor Maccoby und Robert Mnookin (1993) wurden im Vorfeld und während des Scheidungsprozesses ungefähr 80 Prozent der elterlichen Sorgefälle in Kalifornien 1989 einverständlich geregelt, so dass dann nur noch 20 Prozent der Eltern in die Familienmediation überwiesen wurden, von denen sich die Hälfte in der Familienmediation einigte. Nur elf Prozent aller elterlichen Sorgefälle blieben streitig: hiervon wurde die Hälfte durch Sorgerechtsgutachten geklärt, denen sich

die Eltern beugten. Die restlichen Eltern einigten sich dann zu zwei Dritteln während des Verfahrens, so dass nur in 1,5 Prozent aller Verfahren ein Streitiges Urteil gesprochen werden musste. Erstaunlicherweise wird dieses Ergebnis jedoch wie folgt kolportiert, nämlich, dass die Urteilsquote durch die Familienmediation von insgesamt zehn Prozent streitiger Fälle auf 1,5 Prozent gesenkt worden sei (Walker 1996). In der Regel wird unterstellt, dass die Einigung in der Mediation die Zahl der Folgeprozesse senkt – über einen längeren Zeitraum (fünf Jahre anstelle von zwei Jahren) verschwindet dieser Effekt jedoch. Auch die kurzfristig verbesserte Kooperation der Eltern bleibt langfristig nicht erhalten.

Familienmediation ist umso erfolgreicher, je weniger Konflikte die Kinder zeigen, je kommunikativer und einigungsbereiter die Eltern sind. Diese Klientel ist auch durch Anwälte und Anwältinnen zur Einigung zu bewegen. Die Klienten und Klientinnen haben jedoch ein kurzfristig besseres Gefühl bei der Familienmediation. Festzuhalten bleibt, dass in allen Ländern, bei aller Unterschiedlichkeit der Klientel und der Mediationsmodelle, selbst bei denjenigen, die die Mediation abgebrochen und/oder ohne Einigung beendet haben, eine hohe Zufriedenheit mit dem Verfahren der Mediation bestehen bleibt, im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren, das viele befremdet zurücklässt.

Eine Ausnahme stellen die streitigen Fälle bei häuslicher Gewalt dar, hier schließen viele angelsächsischen Länder Familienmediation aus. Untersuchungen bestätigten, dass Betroffene in diesem Fall ein Gerichtsverfahren bevorzugen. Denn die Fokussierung auf die Zukunft und die Anweisung, die Vergangenheit, Vergangenheit sein zu lassen, führt zu einer Marginalisierung der Erfahrung von häuslicher Gewalt, zur fehlenden Berücksichtigung der Angst betroffener Familienmitglieder. Auch die Mediation begleiteten Umgangs scheitert in solchen Fällen häufiger. Erstaunlicherweise werden in der deutschen Literatur diese Untersuchungsergebnisse nur in verschwindend geringem Umfange erwähnt (Kostka 2004).

Zusammenfassung

Folgende Modelle der Familienmediation lassen sich unterscheiden:

1. Das kalifornische Modell der gerichtsnahen Zwangsmediation hochstreitiger Fälle überrepräsentierter Multiproblemfamilien, das trotz weniger Sitzungen aufgrund des Kostendrucks auf die Parteien 50-prozentige Erfolgsquoten aufweist.
2. Das englische Modell gerichtsnaher, staatlich finanzierter Familienmediation von Familienkonflikten im Zusammenhang mit Scheidung und Angelegenheiten elterlicher Sorge, die nur im Falle des *legal-aid*-Bezugs verbindlich wird, jedoch

auch freiwillig auf das Anraten der Rechtsanwälte wahrgenommen werden kann. In Abhängigkeit von diesen Voraussetzungen variiert die Klientel und die Einigungsquote.

3. Das deutsche Modell des außergerichtlichen Angebots zum Teil staatlich subventionierter Familienmediation, die in geringem Umfang in der Regel von einer Mittelschichtklientel wahrgenommen wird.

Literatur

- Bastard, Benoit (2002), *Les Demariéurs*, Paris.
- Belmokhtar, Zakia (1999), *Les divorces en 1996*, Ministère de la Justice, Paris.
- Buchholz-Graf, Wolfgang u.a. (1998), *Familienberatung bei Trennung und Scheidung*, Freiburg im Breisgau.
- Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (1997), *Familienberatung bei Gericht*, Wien.
- Caesar-Wolf, Beatrice/Eidmann, Dorothee/Willenbacher, Barbara (1983), »Die gerichtliche Ehelösung nach dem neuen Scheidungsrecht«, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 4, H. 2, S. 202–246.
- Davis, Gwynn (1988), *Partisans and Mediators*, Oxford.
- Davis, Gwynn/Cretney, Stephen/Collins, Joan (1994), *Simple Quarrels*, Oxford.
- Davis, Gwynn/Pearce, John (1998), »Privatising the Family«, *Family Law*, Jg. 28, S. 614–617.
- Davis, Gwynn (2000), *Monitoring Publicly Funded Family Mediation*, London.
- Eekelaar, John/MacLean, Mavis/Beinart, Sarah (2000), *Family Lawyers*, Oxford.
- Folberg, Jay/Milne, Ann (1988), *Divorce Mediation*, New York.
- Hommerich, Christoph (2001), *Das Zeitbudget der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Scheidungsfolgesachen*, Köln.
- Kostka, Kerima (2004), *Im Interesse des Kindes?* Frankfurt a.M.
- Kressel, Kenneth/Pruitt, Dean (1989), *Mediation Research*, San Francisco.
- Maccoby, Eleanor/Mnookin, Robert (1992), *Dividing the Child*, Cambridge, Mass.
- Moreau, Caroline/MunozPerez, Brigitte/Serverin, Evelyne (2002), *La médiation judiciaire civile en chiffres*, Ministère de la Justice, Cellule Etudes et Recherches, Paris.
- Murch, Mervyn (1980), *Justice and Welfare in Divorce*, London.
- Plätzhorn, Brigitta (2000), *Das gemeinsame Sorgerecht nach Scheidung in Kalifornien und Deutschland*, Tübingen.
- Proksch, Roland (1998), *Praxiserprobung von Vermittlung in streitigen Familiensachen*, Stuttgart.
- Proksch, Roland (2002), *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts*, Köln.
- Sarat, Austin/Felstiner, William (1995), *Divorce Lawyers and Their Clients*, Oxford.
- Schumann, Carola (1989), *Verdienstvolle Scheidungshilfe*, Weinheim.
- Statistisches Bundesamt (2003), *Familiengerichte*, Wiesbaden.
- Walker, Janet (1996), »I There a Future for Lawyers in Divorce«, *International Journal of Law, Policy and the Family*, Jg. 10, S. 52–73.
- Weinmann-Lutz, Birgit (2001), *Kooperation und Konfliktlösung bei Scheidungsparen in der Mediation*, Aachen.
- Willenbacher, Barbara (2005), »Consequences of Joint Custody«, *ECPL Proceedings*, Krakov (im Erscheinen).